

danach, ob der Täter dieses Handeln für einen Anfang der Ausführung gehalten hat oder nicht.

Durch die Versuchshandlung dürfen *jedoch nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht worden sein*, anderenfalls das Verbrechen vollendet ist.

So liegt z. B. kein Versuch, sondern ein vollendeter Einbruchsdiebstahl vor, wenn die Verbrecher in ein Gebäude eingebrochen sind, dort verschiedene Gegenstände weggenommen und sie in der Nähe des Gebäudes versteckt haben, um sie am nächsten Abend von dort wegzutransportieren, dann aber nicht mehr zur Ausführung dieses Vorhabens gekommen sind, weil sie dabei festgenommen worden sind. Hier sind sämtliche Tatbestandsmerkmale des Einbruchdiebstahls verwirklicht (§ 243 Ziff. 2 StGB).¹⁴

a) Bei den *einfachen Tätigkeitsverbrechen* kann der „Anfang der Ausführung“ erstens darin bestehen, daß der Täter mit dem verbrecherischen Tätigkeitsakt begonnen und ihn noch nicht abgeschlossen hat.

Der Täter beginnt mit dem Nachsprechen der Eidesformel, bricht jedoch ab, als er im Gerichtssaal eine Person bemerkt, die ihn des Meineides überführen könnte (§ 154 StGB).

Er kann zweitens darin liegen, daß die konkrete Handlung auf einen Gegenstand einwirkt, der nicht die vom Tatbestand geforderten Eigenschaften des Verbrechensgegenstandes aufweist.

Der Täter hat im Wald eine völlig verrostete Pistole gefunden, die als Schußwaffe gänzlich unbrauchbar ist. Er hält sie jedoch für brauchbar und verbirgt sie auf seinem Boden unter altem Gerümpel.

Das Handeln des Täters darf in beiden Fällen nicht allen Merkmalen des speziellen Verbrechenstatbestandes entsprechen.

Im Einzelfall muß insbesondere bei Handlungen, die im Beginn einer bestimmten Tätigkeit bestehen, geprüft werden, ob nicht schon der Beginn dieser Handlung eine Vollendung des Verbrechens darstellt. So liegt z. B. bereits ein vollendeter Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB) vor, wenn A., der von einem Volkspolizisten aufgefordert wird, sich auszuweisen, dieser Aufforderung verbrecherischen Widerstand leistet, indem er den Volkspolizisten mit der Anwendung von Gewalt bedroht und ihn beschimpft. Obwohl dieses verbrecherische Handeln eine gewisse Zeit andauert, ist das Verbrechen bereits mit dem Beginn dieses Handelns vollendet.

Wegen der besonderen Eigenart der einfachen Tätigkeitsverbrechen sind versuchte Verbrechen dieser Art praktisch äußerst selten.

¹⁴ vgl. auch Urteil des OG vom 13. 9. 1951, Neue Justiz, 1951, Nr. 12, S. 566f.